

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)134(8)
gel. VB zur öffent. Anh. am
27.09.2023 - PflStudStG
25.09.2023



Bundesdekanekonferenz Pflegewissenschaft e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit

Bundesdekanekonferenz Pflegewissenschaft
(BDK)
c/o Universitätsmedizin Greifswald
Institut für Pflegewissenschaft und
Interprofessionelles Lernen
Fleischmannstr. 6
D-17475 Greifswald

Prof. Dr. Johannes Gräske
Professur für Pflegewissenschaft
Bachelorstudiengang Pflege an der
Alice Salomon Hochschule Berlin
graeske@ash-berlin.eu
Berlin, 25. September 2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (PflStudStG)

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,
sehr geehrte Damen* und Herren*,

die Bundesdekanekonferenz Pflegewissenschaft (BDK) ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche Pflege, Pflege und Gesundheit sowie der Beauftragten pflegewissenschaftlicher Studiengänge in anderen Fachbereichen bzw. einschlägiger Institute und Schwerpunkte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Universitäten und Gesamthochschulen. Sie vertritt derzeit 61 Mitgliedsinstitute in ihren Belangen zur qualitativ hochwertigen Durchführung aller pflegebezogenen Studiengänge und weiteren Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Bundesdekanekonferenz Pflegewissenschaft begrüßt ausdrücklich die Initiative der beteiligten Bundesministerien zur Verbesserung der Rahmenbedingungen primärqualifizierender Pflege-Studiengänge in Deutschland sowie den Einbezug relevanter Verbände. Sehr begrüßenswert ist, dass eine bundeseinheitliche Lösung zur Finanzierung der Studierenden im gesamten Studienzeitraum und eine Re-Finanzierung der Praxisanleitung vorgesehen ist.

Gleichwohl sollte das zukunftsweisende Ziel eines primärqualifizierenden Pflegestudiums, nämlich die Verbesserung der pflegerisch-gesundheitlichen Versorgungssituation von Patient*innen und Klient*innen durch wissenschaftliche Qualifikation, deutlich aus dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) hervorgehen. Hier sieht die BDK weiterhin deutliche Verbesserungspotentiale.

Finanzierung der Studierenden und Aufwendungen für Träger der praktischen, hochschulischen Pflegeausbildung

Die BDK sieht die Refinanzierung der Kosten für Praxisanleitung und eine Vergütung der Studierenden über die Ausgleichsfonds der Länder als eine kurzfristige Lösung an. Damit wird ein etablierter und funktionierender Finanzierungsmechanismus im Bereich der Pflegebildung in sinnvoller Weise genutzt. In der Übergangsregelung ist allerdings nur vorgesehen, die Ausbildungsvergütung der Studierenden zu re-finanzieren. Dies stellt eine Ungerechtigkeit dar, da Studierende mit Studienbeginn vor dem 01.01.2024 u.a. in der Praxisanleitung benachteiligt werden könnten.

Ebenso behindert Vermischung von Studierendenstatus und Angestelltenverhältnis einen konsequent akademischen Studienverlauf. Es fehlen weiterhin Regelungen für Studierende mit einer abgeschlossenen beruflichen Pflegeausbildung, die nach § 38(5) PflBG ein Pflegestudium beginnen.

Vorschlag:

1. Kurzfristige Finanzierung der Praxisanleitung und die Vergütung der Studierenden über den Ausgleichsfond. In der Übergangsregelung werden auch die Kosten der praktischen hochschulischen Ausbildung aufgenommen.
2. Die Höhe der Finanzierung der Studierenden richtet sich nach den jeweiligen Ausbildungsvergütungen.
3. Für die Studienzeit, welche die 3-jährige Ausbildungszeit überschreitet, wird die Höhe der Vergütung entsprechend weiterentwickelt.
4. Mittelfristige Entwicklung alternativer Finanzierungsmodelle, bspw. eines Stipendienprogrammes. Dies ergibt sich aus der Gesamtverantwortung der Hochschule für alle Praxisanteile, die dann losgelöst von etwaigen Anstellungsverträgen wahrgenommen werden kann.

Begriffliche Deprofessionalisierung Pflegestudierender

Bislang wird im Pflegeberufegesetz sowie in der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung von einer hochschulischen Pflegeausbildung gesprochen. Auch die im aktuellen Gesetzesentwurf durchgehend verwendeten Begrifflichkeiten aus dem Bereich beruflicher Ausbildung (Ausbildungsplan, Ausbildungsvertrag, Ausbildungsinhalte etc.) sind für ein primärqualifizierendes Studium (im Sinne eines praxisintegrierten dualen Studiums, WR 2013) unangebracht und erzeugen den Anschein, dass mit der Gesetzesänderung ein ausbildungsintegriertes duales Studium herbeigeführt werden soll. Dies kommt besonders im § 38b Abs.3 zum Ausdruck, nach dem Studierende durch den

„Ausbildungsvertrag“ zu „Arbeitnehmer:innen“ werden. Es ist weiterhin keine klare Abgrenzung zur beruflichen Ausbildung erkennbar.

Vorschlag:

1. Hochschulische Pflegeausbildung wird durch Pflegestudium ersetzt.
2. Begriffliche Umbenennungen im Sinne von dem Studium und der hochschulischen Pflegebildung angemessenen Formulierungen: z. B. Kompetenzziele des Modulhandbuchs, Praktikumsvertrag der Studierenden, Studienziele oder -plan und Pflegestudierende (keine Arbeitnehmende) etc.
3. Lernende in einem Pflegestudium werden nicht als Auszubildende oder Angestellte bezeichnet, sondern als Studierende.

Prof. Dr. Steve Strupeit (Vorsitzender)
für den Vorstand der
Bundesdekanekonferenz Pflegewissenschaft

Prof. Dr. Uta Gaidys
für den Vorstand der
Bundesdekanekonferenz Pflegewissenschaft

für den Vorstand der
Bundesdekanekonferenz Pflegewissenschaft